
Informationsblatt über die Tätigkeit eines Schöffen

Welche Aufgaben, Rechte und Pflichten haben Schöffen?

Durch die Beteiligung von Laienrichtern im Strafprozess werden nichtjuristische Wertungen und Überlegungen in den richterlichen Entscheidungsprozess eingebracht und die spezielle Sachkunde, Lebens- und Berufserfahrung der Schöffen für die Urteilsfindung genutzt. Schöffen sind wie Berufsrichter nur dem Gesetz unterworfen und nicht an Weisungen gebunden. Schöffen üben das Richteramt in der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus und sind ebenfalls zur Unparteilichkeit verpflichtet. Ihnen steht in der Verhandlung das Fragerecht zu. Schöffen sind auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit zur Verschwiegenheit über alles, was mit ihrer richterlichen Tätigkeit zusammenhängt, verpflichtet. Erleiden Schöffen durch ihre Tätigkeit einen Verdienstausfall, so erfolgt in der Regel eine Entschädigung von maximal 20 Euro brutto pro Stunde. Auch Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen sowie Nachteile in der Haushaltsführung können ersetzt werden.

Wie werde ich Schöffe?

Wer sich für das Ehrenamt des Schöffen interessiert, muss sich bei seiner Wohnortgemeinde (aber nur dort) bewerben. Die Vorbereitung der eigentlichen Schöffenwahl ist Aufgabe der Kommunen. Sie bekommen von den Gerichten die Zahl der benötigten Haupt- und Hilfschöffen mitgeteilt. Da die Kommunen in ihren Aufstellungsverfahren teilweise unterschiedliche Bewerbungsfristen vorsehen, ist es sinnvoll, sich möglichst umgehend an die jeweilige Wohnortgemeinde zu wenden. Bewerbungsformulare und weiterführende Informationen zum Schöffenamts haben viele Kommunen in ihren Internetauftritten eingestellt.

Welche Voraussetzungen muss ein Bewerber erfüllen?

Bewerber müssen deutsche Staatsangehörige sein und sollen in der Gemeinde, in der sie sich als Schöffe bewerben, wohnen. Bei Beginn der Amtsperiode müssen sie das 25. Lebensjahr vollendet haben. Eine Berufung in das Schöffenamts soll nicht mehr erfolgen, wenn ein Bewerber bei Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr vollendet hat, er aus gesundheitlichen Gründen nicht geeignet oder in Vermögensverfall geraten ist. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, oder Personen, die in Folge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer Vorsatztat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurden, sind allgemein für das Amt eines Schöffen unfähig.

Wie läuft das Wahlverfahren ab?

Die Schöffen werden von einem Schöffenwahlausschuss, der aus einem Richter am Amtsgerichts als Vorsitzendem, einem Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen besteht, gewählt. Zuvor haben die Gemeinden für ihren Bezirk Vorschlagslisten mit geeigneten Bewerbern erstellt und die Listen nach einer öffentlichen Auslegung an das zuständige Amtsgericht zur eigentlichen Schöffenwahl weitergeleitet. Die Gemeinden sollen bei ihren Vorschlägen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie müssen mindestens doppelt so viele Personen vorschlagen, wie tatsächlich als Schöffen benötigt werden. Der Schöffenwahlausschuss wählt bis 30. September 2013 aus den Vorschlagslisten die erforderliche Anzahl der Haupt- und Hilfs- sowie Jugendschöffen. Die gewählten Schöffinnen und Schöffen werden dann in die Schöffenlisten bei den Amts- und Landgerichten eingetragen. In einem letzten Schritt wird für das gesamte Jahr im Voraus die Reihenfolge ausgelost, in der die Schöffen an den Strafverfahren im Land teilnehmen werden.

Benötigen Schöffen eine juristische Qualifikation?

Juristische Kenntnisse sind für die Ausübung des Schöffenamtes nicht erforderlich. Ihre Aufgabe im Strafverfahren ist es, die spezifische Sicht der Laien bei der Beweiswürdigung, bei der Entscheidung über die Schuldfrage und bei der Strafzumessung einzubringen.

Wie werden Schöffen auf ihr Amt vorbereitet?

Zu Beginn einer jeden Amtsperiode finden an den Gerichten Einführungsveranstaltungen für neu gewählte Schöffinnen und Schöffen statt. Auch unter Beteiligung erfahrener Schöffen werden die neuen Schöffen über die gesetzlichen Grundlagen des Schöffenamts, die Regeln und den Ablauf des Strafprozesses sowie über praktische und organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Abrechnung der Entschädigung, der „Kleiderordnung“ oder dem Umgang mit den Prozessbeteiligten unterrichtet. Auch während der laufenden Amtsperiode werden ergänzende Fortbildungsveranstaltungen wie z.B. der Besuch einer Jugendstrafvollzugsanstalt angeboten.

Informationsbroschüre „Leitfaden für Schöffen“

Das baden-württembergische Justizministerium gibt die Informationsbroschüre „Leitfaden für Schöffen“ heraus. Die Broschüre ist auch für alle, die vielleicht mit dem Gedanken spielen, sich als Schöffe bewerben zu wollen, interessant.

Die Broschüre ist kostenlos zu beziehen über die Pressestelle des Justizministeriums, Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart.

Quelle: Justizministerium Baden-Württemberg

Weiter Infos im Internet:

www.justizministerium-bw.de
